

Stellungnahme

zum Kommissionsvorschlag über Euro-Banknoten
und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel
vom 28. Juni 2023

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Susann Lehniger

Telefon: +49 30 2021 - 1811

Telefax: +49 30 2021 - 191800

E-Mail: s.lehniger@bvr.de

Berlin, 11. August 2023

Federführer:

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel vom 28. Juni 2023

I. Vorbemerkung

Die deutschen Banken und Sparkassen sorgen durch ihre Bargeldinfrastruktur für eine wirksame und nachfragegerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Bargeld.

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt das von der Kommission angestrebte Ziel, den Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet zu stärken. Der Verordnungsvorschlag enthält klärungsbedürftige Regelungen, die aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft nicht sachgerecht sind.

II. Marktgegebenheiten bleiben unberücksichtigt

Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt im Hinblick auf die beabsichtigten Maßnahmen - die verpflichtende Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen gem. Art 4 sowie die Gewährleistung eines ausreichenden Zugangs zu Bargeld gem. Art. 7 - die tatsächlichen Marktgegebenheiten und -tendenzen nicht ausreichend.

Mit mehr als 52.000 Geldautomaten stellen Banken und Sparkassen die nachfragegerechte Bargeldversorgung in Deutschland sicher. So hat auch die Bundesbank in ihrem Monatsbericht vom Januar 2023 festgestellt, dass die Bargeldversorgung der Bevölkerung durch ein dichtes Netz an Bargeldbezugsmöglichkeiten in Deutschland gegenwärtig gewährleistet ist.¹

Die Bargeldnutzung erfährt einen tiefgreifenden Wandel. Die Coronapandemie wirkte hierbei als Beschleuniger. Studien der Bundesbank zeigen einen deutlichen Rückgang der Bargeldnutzung. Vier von zehn Befragten bevorzugen Kartenzahlungen oder andere bargeldlose Zahlungsmittel. Von allen erfassten Zahlungen an der Ladenskasse, in der Freizeit, im Online-Handel und bei sonstigen Zahlungsanlässen wurden 29 Prozent mit Karte getätigt, bezogen auf den Umsatz waren es 40 Prozent.²

Jedoch werden immer noch mehr als die Hälfte aller Waren und Dienstleistungen bar bezahlt - trotz der bereits seit Jahrzehnten bestehenden bargeldlosen Zahlungsverfahren. Nach unserer Einschätzung zeigt dies, dass Bargeld weiterhin seine Bedeutung behalten wird. Es besteht ein ausgeprägtes Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Bargeld, das auch auf der wirksamen Bargeldinfrastruktur in Deutschland beruhen dürfte.

Es gibt insofern keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer europäischen Verordnung im deutschen Markt, die eine verpflichtende Annahme von Euro-Banknoten und -Münzen sowie die Gewährleistung eines ausreichenden Zugangs zu Bargeld regelt. Wir sprechen uns daher gegen die Regulierung des Zugangs zu Bargeld mittels EU-Verordnung aus.

¹ Deutsche Bundesbank, Zugang zu Bargeld in Deutschland: Auswertungen zur räumlichen Verfügbarkeit von Abhebeorten, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/903524/9b01c5239e9ac9dcffe7aaa784c94312/mL/2023-01-zugang-bargeld-data.pdf>

² Deutsche Bundesbank, Zahlungsverhalten in Deutschland 2021, <https://www.bundesbank.de/resource/blob/894114/ce6eb79c9695f0a742fdb70c39638472/mL/2022-07-06-zahlungsverhalten-praesentation-data.pdf>

Stellungnahme zum Kommissionsvorschlag über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel vom 28. Juni 2023

III. Anforderungen des Verordnungsvorschlags und deren Umsetzung bleiben unklar

Der Verordnungsvorschlag sieht in Art. 8 Abs. 1 vor, dass Mitgliedstaaten bei der Überwachung des Zugangs zu Bargeld in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets Indikatoren zu verwenden haben, die die Kommission unter Konsultation der Europäischen Zentralbank durch Durchführungsrechtsakte mit allgemeiner Geltung erlässt (vgl. Art. 9 Abs. 2). Dementsprechend enthält der Verordnungsvorschlag angesichts der nachgelagerten Regelungen keine Angaben zu den Anforderungen an den Zugang zu Bargeld.

Dieses Mandat der Kommission zum Erlass eines Durchführungsrechtsakts ist nicht verhältnismäßig: Die entsprechenden Indikatoren sind wesentlich für eine Bewertung des Verordnungsvorschlags und sollten daher nicht erst im Rahmen eines delegierten Rechtsakts festgelegt werden. Zudem dürften zentral festgelegte Indikatoren mit allgemeiner Geltung den unterschiedlichen Marktgegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend Rechnung tragen, da sie zu undifferenziert sind. Diese sollten durch die Mitgliedstaaten bzw. deren nationale zuständige Behörden in Abstimmung mit der jeweiligen Bargeldbranche festgelegt werden.

Ebenso behält sich die Kommission gem. Art. 9 Abs. 5 das Recht vor, Durchführungsrechtsakte mit Abhilfemaßnahmen zu erlassen, sofern die von einem Mitgliedstaat vorgeschlagenen unzureichend sind oder die Kommission der Auffassung ist, dass der tatsächliche Zugang zu Bargeld in einem Mitgliedstaat nicht einem Ergebnis entspricht, welches aktuell noch unspezifisch und undefiniert ist. Die Öffnungsklausel ermöglicht der Kommission, den Maßstab und damit das Wesen der Regulierung eigenständig festzulegen.

Wir bezweifeln, dass Maßnahmen der Kommission auf der Grundlage eines einheitlichen Durchführungsrechtsaktes für einen effektiven Zugang zu Bargeld geeigneter und verhältnismäßiger sind als die einzelner Mitgliedstaaten bzw. deren zuständiger Behörden. Wir sprechen uns daher gegen die vorgeschlagenen Durchgriffsrechte aus. Die Mitgliedstaaten können schneller und effektiver in Abstimmung mit der Bargeldbranche Abhilfemaßnahmen festlegen, die den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Für Banken und Sparkassen hätte der vorliegende Verordnungsvorschlag zur Konsequenz, dass diese trotz einer nachfragegerechten Bargeldversorgung und eines ausgeprägten Verbrauchervertrauens in Bargeld undifferenzierte und derzeit nicht absehbare Indikatoren zu erfüllen hätten. Auch würden Banken und Sparkassen ohne Berücksichtigung von marktwirtschaftlichen Grundprinzipien für quasi-hoheitliche Aufgaben herangezogen werden.